

beschränkt, daß ein Dritter berechtigt ist, dem Erzbischofe oder Bischofe ein Subject für ein erledigtes Kirchenamt mit der Wirkung in Vorschlag zu bringen, daß der Bischof diesem vorgeschlagenen, wenn er die canonischen Eigenschaften hat und ihm rechtzeitig und in gehöriger Weise präsentirt worden ist, die canonische Einsetzung nicht verweigern kann (s. d. Art. Präsentationsrecht). Endlich können als dergleichen Schwänerungen des bischöflichen Collationsrechtes die besonderen Fälle bezeichnet werden, wo der Papst sich kraft besonderer Reccesse die Verleihung gewisser Pfründen vorbehalten hat (s. d. Art. Reservatrechte, päpstliche); und wo früherhin dem römisch-deutschen Kaiser das Recht zugestanden war, die erste während seiner Regierung vacant gewordene Stelle an den Capiteln zu besetzen (s. d. Art. Jus primarum preceum).

[Permanenter.]

Collecten I. im liturgischen Sinne heißen diejenigen Orationen oder kirchlichen Bittgebete, welche nach dem gleichmäßigen Baue der Messformularien der Epistel vorausgehen (Rit. celebr. Miss. tit. XI, n. 1). Dagegen heißt die der Collecte entsprechende Oratio, welche den Abschluß des Offertorium bildet, *Secrota* (Stillgebet), während das Gebet, welches auf die Communion folgt, *Postcommunio* (Communiongebet) überschrieben ist. In den ältesten Sacramentarien wird für jede Messe nur eine Collecte bezeichnet. Im elften Jahrhundert wich man bereits vielfach von der ursprünglichen Praxis ab und betete mehrere Orationen, nur sollte die heilige Siebenzahl nicht überschritten werden. Mit der Entwicklung des liturgischen Kalenders bildete sich allmählig ein festes Gesetz aus bezüglich der Anzahl der Orationen. Von diesen Gesetzen handeln die Rubriken des Missale und die Decrete der Ritencongregation. Ihrem Inhalte nach sind die Collecten verschieden je nach der Verschiedenheit der Lage, Zeiten und Feste. Ihrer Form nach sind sie öffentliche, vom Priester im Namen der Kirche verrichtete Bittgebete; sie werden daher eingeleitet durch die Aufforderung der Anwesenden zum Gebete mit *Oramus* und werden meistens geschlossen mit einer Berufung an den Mittler und Fürsprecher Jesus Christus (Per D. N. J. Chr.) und mit dem Bekenntnisse der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Was den Namen *Collecte* betrifft, so bezeichnete man ehemals mit *Collecta* (einer substantivischen Form statt *collectio*) häufig die religiöse Zusammenkunft oder Versammlung der Gläubigen zum gemeinsamen Gebete, zu den gottesdienstlichen Uebungen, besonders zur Feier des heiligen Opfers. *Collecta* hieß besonders der an den eigentlichen Stationstagen in einer bestimmten Kirche veranstaltete Vorbereitungsgottesdienst, welcher der Procession nach der Stationskirche vorherging. Bei dieser Vorfeier bildete das Segens- und Schlußgebet des Celebranten (*Oratio ad Collectam*) den Hauptbestandtheil, so daß man den Namen des Ganzen auf den Haupttheil übertrug und diesen kurz *Collecta* nannte. Wäh-

rend nun ursprünglich mit dem Namen *Collecte* nur diejenige Oratio belegt wurde, welche bei dem vorbereitenden Gottesdienste über das versammelte Volk gesprochen wurde, ist es allmählig üblich geworden, die bald nachher in der Stationskirche zu verrichtende Messoration gleichfalls so zu benennen, da ja auch diese eine *Oratio ad Collectam*, d. h. *super populum collectam* war (Sühr, Das hl. Messopfer 385). Im Laufe der Zeit ging man aber noch weiter und bezeichnete überhaupt alle in der heiligen Messe und im Tagesofficium vorkommenden Orationen als *Collecten*. Demgemäß war man auch veranlaßt, ohne Rücksicht auf die historische Deutung des Ausdrucks *Collecta* nach andern Worterklärungen zu suchen. Diese Erklärungen, welche alle die *Collecte* als ein Sammelgebet charakterisiren, sagt Cardinal Bona in folgenden Worten zusammen: . . . *ideo Collecta dicitur, quia populo in unum congregato et collecto recitatur, vel quia sacerdos legatione apud Deum pro omnibus fungens omnium vota in unum colligit, vel quia ex selectis s. Scripturas et Ecclesias verbis compendiosa brevitate colligitur, vel quia omnes collectis animis affectus suos et mentem ad Deum attollunt* (Ror. liturg. I. 2, c. 5, § 3). — Mit wenigen Ausnahmen begegnen wir den *Collecten* der heiligen Messe auch im Tagesofficium. Sie gehören zu den beweglichen Bestandtheilen desselben und können hier als Sammelgebete insoweit bezeichnet werden, als sie in prägnanter Kürze den Inbegriff alles dessen enthalten, was wir aus Anlaß der Tagesfeier von Gott vornehmlich zu erlangen suchen. [Punktes.]

II. *Collecten* heißen auch die unter den Mitgliedern einer Religionsgenossenschaft vorgenommenen Sammlungen. Sie gewähren dem Kirchenrath in Ermanglung oder Unergiebigkeit eigener Fonds theils vorübergehende, theils ständige Zuflüsse, und sind daher bald außerordentliche, bald ordentliche *Collecten*. Zu den ordentlichen gehören gewisse alljährliche Sammlungen an sogenannten kleinen Früchten und animalischen Producten, welche aus dem Standpunkt des Kleinzehnten (s. d. Art. Zehnten) zu beurtheilen sind. Die Pflicht der Leistung solcher Reichnisse und die Größe des Betrages richtet sich überall einzig nach dem Herkommen. Sie sind aber meistens dem Pfarrrer in partem congruus eingerechnet und somit nicht als Theil des eigentlichen Kirchenvermögens oder Fabrikgutes, sondern als Competenz des Pfründeinkommens zu betrachten. Dasselbe gilt von dem Altaropfer in Pfarrkirchen und Filialen bei Seelenämtern, Hochzeitmessen, Pfarrgottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, sofern nicht ein Theil dieser Opfer gesetzlich oder vertragsmäßig der Kirche pro fabrica et paramontis zugeschrieben ist. Nur der Ertrag der in den Kirchen häufig aufgestellten Opferstöcke und die größtentheils nur in ärmeren Landkirchen noch üblichen *Collecten* durch den sogenannten Klingelbeutel werden, wo sie be-